



Novelle des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze

■ Gesetz über die Stabilisierung der öffentlichen Haushalte (Steuerreform)

Die Abgeordnetenkammer hat am 21.8.2007 das Gesetz über die Stabilisierung der öffentlichen Haushalte verabschiedet, dessen Bestandteil u.a. die Novelle des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze ist. Das Gesetz wurde vom Senat am 19.9.2007 genehmigt. Nach der Unterschrift des Präsidenten, tritt das Gesetz zum 1. Januar 2008 in Kraft. Zu den wichtigsten Änderungen kommt es in den nachstehenden Bereichen.

■ Einkommensteuer (natürliche Personen)

- Der Einkommensteuersatz beträgt 15 % für das Jahr 2008 und 12,5 % ab dem 1.1.2009.
- Superbruttolohn: in die Steuerbemessungsgrundlage der Einkommen aus einer unselbstständigen Tätigkeit werden die vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge eingeschlossen und die Steuerbemessungsgrundlage wird nicht um den vom Arbeitnehmer zu zahlenden Versicherungsbeitrag herabgesetzt.
- Steuerermäßigungen – für den Steuerpflichtigen beträgt die Ermäßigung ab dem 1.1.2008 24.840 CZK, ein Jahr später fällt sie auf 16.560 CZK. Die gleiche Ermäßigung gilt auch für den Ehepartner ohne Einkommen. Die Ermäßigung für ein Kind beträgt im nächsten Jahr 10.680 CZK und im Jahr 2009 10.200 CZK. Die Ermäßigung für einen Studenten wird in den beiden nachfolgenden Jahren gleich bleiben und 4 020 CZK betragen.
- Die Höhe der Pauschalausgaben zur Bestimmung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage aus einer unternehmerischen Tätigkeit und einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit bleibt unverändert. Es wurde jedoch ergänzt, dass sofern der Steuerpflichtige die Ausgaben durch einen Prozentsatz vom Einkommen geltend macht die gezahlten Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge bereits nicht mehr zusätzlich abgezogen werden können und bereits in den Pauschalausgaben enthalten sind.
- Das Ehegattensplitting wird aufgehoben, da nur ein einstufiger Steuersatz angewendet wird.
- Die Mindeststeuerbemessungsgrundlage, die gegenwärtig für Einkommen aus einer unternehmerischen Tätigkeit oder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit verankert war, wird aufgehoben.
- Die Steuerbefreiung der Einkommen aus dem Verkauf von Wertpapieren bei Erfüllung der Bedingung, die Wertpapiere über mindestens 6 Monate zu besitzen, wird künftig nur für Einkommen aus dem Verkauf von sog. Investitionswertpapieren und Wertpapieren aus Kollektivinvestitionen gelten, und zwar nur dann, wenn der Verkäufer keinen Anteil (direkten oder indirekten) am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft von mehr als 5 % über 24 Monate vor dem Verkaufszeitpunkt hatte. Das Einkommen aus dem Verkauf sonstiger Wertpapiere wird nur dann befreit, wenn der Zeitraum zwischen dem Verkauf der Wertpapiere und ihrem Erwerb 5 Jahre überschritten hat. Gemäß den Übergangsbestimmungen bleiben die bis Ende des Jahres 2007 erworbene Wertpapiere von dieser Novelle unberührt.
- Von der Einkommensteuer befreit werden die Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung mit staatlicher Förderung und die Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Lebensversicherung in maximaler Gesamthöhe von 24.000 CZK jährlich vom gleichen Arbeitgeber.
- Eine vom Arbeitgeber in Form einer Sachleistung gewährte vorübergehende Unterkunft wird von der Einkommensteuer nur bis in Höhe von 3.500 CZK monatlich befreit.

NEWS Nr. 4/2007



■ Körperschaftsteuer

- Ab dem 1.1.2008 wird der Steuersatz 21% betragen, im Jahr 2009 wird er auf 20 % und ab 2010 auf 19 % herabgesetzt.
- Die Regeln der sog. Unterkapitalisierung, d.h. der steuerlichen Anerkennungsfähigkeit der Zinsen aus Krediten und Darlehen, werden verschärft. Die Unterkapitalisierung wird sich neu neben den Zinsen auch auf die damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten zur Sicherstellung und Ausarbeitung der Kredite, der Gebühren für Bürgschaften (nachfolgend nur „Finanzausgaben“) beziehen, und zwar auch im Falle von Krediten und Darlehen von nicht verbundenen Personen. Die Finanzausgaben sind steuerlich nicht anererkennungsfähig, wenn:
 - die gesamten Finanzausgaben für die Besteuerungsperiode den Betrag übersteigen, der als Mehrfaches des einheitlichen Zinsmaßes, erhöht um vier Prozentpunkte, und des durchschnittlichen Stands der Kredite und Darlehen im Laufe der Besteuerungsperiode festgestellt wird;
 - die Finanzausgaben aus subsidiären Krediten und Darlehen stammen;
 - die Finanzausgaben aus Krediten und Darlehen stammen, bei denen der Zins oder Ertrag oder ihre Fälligkeit vollständig oder teilweise vom Betriebsergebnis (Gewinn) des Steuerpflichtigen abgeleitet werden;
 - die Summe der Kredite und Darlehen im Laufe der Besteuerungsperiode oder der Periode, für die die Steuererklärung eingereicht wird, das Sechsfache der Höhe des Eigenkapitals (ab 2009 das Vierfache) übersteigt;
 - die Summe der von verbundenen Personen gewährten oder von verbundenen Personen gesicherten Kredite und Darlehen im Laufe der Besteuerungsperiode das Zweifache der Höhe des Eigenkapitals (bei Banken oder Versicherungen das Dreifache der Höhe des Eigenkapitals) übersteigt.

Jede der Bedingungen der Unterkapitalisierung wird gesondert bewertet. Die Regel der Unterkapitalisierung wird sich nicht auf Finanzausgaben beziehen, die von nicht verbundenen Personen berechnet und den Betrag von 1 Mio. CZK in der Besteuerungsperiode nicht übersteigen werden.

Gemäß Übergangsbestimmungen gelangen die neuen Regeln erstmals auf Finanzausgaben zur Anwendung, die aufgrund von nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträgen und aufgrund von nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Zusätzen, durch die die Höhe eines Darlehens, Kredits und der Zinsen geändert wird, gezahlt werden. Ab dem 1. Januar 2010 gelangen die neuen Regeln auf alle Darlehen und Kredite ungeachtet des Datums des Vertrages oder Zusatzes zur Anwendung.

Wir empfehlen allen Unternehmen, die Struktur der Finanzierung ihrer Tätigkeit zu analysieren und rechtzeitig zu identifizieren, ob diese Finanzierungsstruktur nicht geändert werden sollte, um eine mögliche steuerliche Nichtanerkennungsfähigkeit der Zinsen aus dieser Finanzierung zu vermeiden.

- Von der Körperschaftsteuer wird unter bestimmten Bedingungen das Einkommen aus von Subjekten aus Drittstaaten ausgezahlten Dividenden befreit (d.h. aus Ländern außerhalb der Europäischen Union). Der Dividendenzahler muss steuerlich in einem Staat ansässig sein, mit dem die Tschechische Republik ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, und er muss einer der tschechischen Einkommensteuer ähnlichen Steuer unterliegen, deren Satz höher als 12 % ist. Das die Dividenden auszahlende Subjekt muss eine der tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft ähnliche Rechtsform haben und in einer ähnlichen Beziehung zum Empfänger der Dividenden wie die Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft stehen (z. B. hält der Empfänger einen Anteil von mindestens 10% an der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft über 12 Monate).
- Von der Körperschaftsteuer befreit wird das Einkommen aus der Übertragung eines Anteils der Muttergesellschaft an einer Tochtergesellschaft. Diese Regel sollte sich auf Muttergesellschaften, die in der Tschechischen Republik steueransässig sind, und auf Tochtergesellschaften beziehen, die in einem Staat der EU (d.h. auch der



Tschechischen Republik) und in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, mit dem die Tschechische Republik ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, steueransässig sind, und zwar bei Erfüllung weiterer Bedingungen, die auch für die Befreiung der Dividendenzahlungen zwischen diesen Gesellschaften gelten.

- Das Gesetz regelt die Steuerneutralität einer Aufteilung durch Abspaltung neu.
- Die Befreiung der Besteuerung der Zinsen aus Hypothekenpfandbriefen wird aufgehoben.

■ Einkommensteuer – weitere Änderungen

- Der Schuldner wird verpflichtet sein, die Steuerbemessungsgrundlage um den Wert einer nicht gezahlten Verbindlichkeit, von deren Fälligkeit 36 Monate verstrichen sind oder die verjährt ist, zu erhöhen. Dies bezieht sich nicht auf Verbindlichkeiten eines Schuldners, der sich im Vermögensverfall befindet, auf Verbindlichkeiten aus dem Titel von Veräußerung der Wertpapiere, Leistungen zu Gunsten des Eigenkapitals, Zahlungen eines Verlustes der Gesellschaft, von Krediten, Darlehen, Bürgschaften, Anzahlungen, Sanktionen aus Schuldbeziehungen, und weiter auf Verbindlichkeiten, über die die Steuerpflichtigen ein Schieds-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren führen, oder wenn es sich um Verbindlichkeiten handelt, die nicht als steuerlicher Aufwand geltend gemacht wurden. Bei Bezahlung der Verbindlichkeit in der nachfolgenden Besteuerungsperiode kann die Steuerbemessungsgrundlage wiederum herabgesetzt werden.
- Die Mindestdauer eines Finanzierungsleasings von beweglichen Vermögen wird für die steuerlichen Zwecke mit der in § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes geregelten Abschreibungsdauer dieses Vermögens identisch sein. Bei Immobilien ist die Mindestdauer eines Finanzierungsleasings fest auf 30 Jahre gegenüber 8 Jahren gemäß gegenwärtiger Regelung bestimmt. Bei einem Finanzierungsleasing sind maximal 99 % der Summe der Leasingraten steuerlich anerkennungsfähig, da 1% als sog. Finanzkosten gelten, die steuerlich nicht anerkennungsfähig sind. Diese Finanzkosten sind jedoch steuerlich anerkennungsfähig, wenn sie in der Summe für die Besteuerungsperiode nicht den Betrag von 1.000.000 CZK übersteigen. Die neue Regelung gelangt erstmals auf Finanzkosten bei einem Finanzierungsleasing zur Anwendung. Sie bezieht sich auf Finanzkosten, die aus nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossenen Verträgen oder aufgrund von nach 31. Dezember 2007 vereinbarten Zusätzen zu vor diesen Tag abgeschlossenen Verträgen entstehen.
- Erneut ändern sich die Regeln für die Abschreibung des Anlagevermögens:
- Aufgehoben werden die sog. „Leasingabschreibungen“. Dies bedeutet, dass die Leasinggeber bereits keine zeitlichen Abschreibungen gemäß bisherigem § 30 Abs. 4 – 5 bei beweglichem Vermögen, das Gegenstand eines Finanzierungsleasings ist, mehr nutzen können und statt dessen werden die Abschreibungen nach den Standardregeln in Anspruch genommen. Diese Bestimmung wird erst nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle abgeschlossene Finanzierungsleasingverträge betreffen.
- Zugleich wird die Abschreibungsgruppe 1a aufgehoben. PKWs werden neu der 2. Abschreibungsgruppe zugeordnet und über 5 Jahre abgeschrieben. Aufgehoben wird das Limit von 1,5 Mio. CZK Anschaffungskosten bei PKWs, so dass bei PKWs mit einem Anschaffungswert über 1,5 Mio. CZK die steuerlichen Abschreibungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen in voller Höhe genutzt werden können. Die Kraftfahrzeuge, die vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle in das Anlagevermögen aufgenommen wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschrieben.
- Die Novelle hebt die Definition des fremdüblichen Zinses bei Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen, der bislang in Höhe von 140% des Diskontkreditsatzes der Tschechischen Nationalbank bestimmt war, auf.
- Ein infolge einer nachweislich durchgeführten Liquidierung von Materialvorräten, Waren, unfertiger Produktion, Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen entstandener Schaden wird steuerwirksamer Aufwand sein. Zum Nachweis der Liquidierung ist der steuerpflichtige verpflichtet, ein Protokoll über die durchgeführte Liquidierung anzufertigen.



NEWS Nr. 4/2007

- Aufgehoben wird die Beschränkung der steuerlichen Anerkennungsfähigkeit der Kosten für eine vorübergehende Unterkunft in Wohnungen und Familienhäusern in Höhe von 3.500 CZK und der Kosten für die Fahrten zur Arbeit. Zur Bewertung der steuerlichen Anerkennungsfähigkeit werden die allgemeinen Regeln gemäß § 24 (1) und § 24 (2) lit. j) des Einkommensteuergesetzes gelten.
 - Quellensteuer – bei der überwiegenden Mehrheit der Einkommen, die der Quellensteuer unterliegen, wird ab dem 1.1.2008 ein Satz von 15% gelten. Ab dem 1.1.2009 fällt dieser Satz auf 12,5%. Die Quellensteuer aus einem Finanzierungsleasing aus dem Ausland erhöht sich hingegen von 1% auf 5%.
 - Die Bedingungen für die Bildung von Wertberichtigungen zu Forderungen mit einem Wert von mehr als 200 000 CZK werden verschärft. Zu diesen Forderungen können Wertberichtigungen nur dann gebildet werden, wenn hinsichtlich dieser Forderungen ein Schieds-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eröffnet wurde. Die neue Regelung greift erst auf Forderungen, bei denen mit der Bildung von Wertberichtigungen erst nach dem 31.12.2007 begonnen wurde.
 - Erweitert wird die verbindliche Stellungnahme seitens des Finanzamtes. Neu kann eine verbindliche Stellungnahme gefordert werden zur:
 - Art und Weise der Aufteilung der aufgebrachten Kosten, die nur teilweise mit den steuerbaren Einkommen zusammenhängen;
 - Art und Weise der Geltendmachung der Ausgaben (Kosten) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Immobilien, die zum Teil zur unternehmerischen Tätigkeit und oder zur Vermietung und zum Teil zu privaten Zwecken genutzt werden;
 - Feststellung, ob ein vorgenommener Eingriff in das Vermögen eine technische Aufwertung ist, oder es sich um eine Reparatur oder Instandhaltung handelt;
 - Feststellung, ob es sich bei den zur Realisierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten aufgebrachten Kosten um Ausgaben die als Abzug von der Steuergrundlage gemäß § 34 (4) und (6) des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden können, handelt,
- **Mehrwertsteuer**
- Ab dem 1.1.2008 erhöht sich der verminderte MwSt.-Satz von 5% auf 9%. Der Basissatz von 19% bleibt unverändert. Aufgrund der Erhöhung von 5% auf 9% erhöht sich die MwSt. z. B. bei Unterkunftsdienstleistungen (Hotels) und auch im Wohnungsbau, der die Bedingungen des sozialen Wohnens erfüllt.
 - Das Gesetz definiert Bauten für soziales Wohnen, deren Errichtung, Änderung oder Rekonstruktion dem verminderten MwSt.-Satz unterliegen wird, neu.
 - Die Errichtung von Wohnhäusern, Familienhäusern oder Wohnungen, die die Bedingung des sozialen Wohnens nicht erfüllen, wird ab dem 1.1.2008 dem Basismehrwertsteuersatz unterliegen. Der verminderte Steuersatz kann jedoch bis zum 31.12.2010 bei einer Veränderung oder Rekonstruktion dieser Bauten geltend gemacht werden.
 - Neu wird die Möglichkeit der sog. Gruppenregistrierung für durch Kapital oder anderweitig verbundene Personen eingeführt.
- **Krankengeldversicherung**
- Die Leistungen aus der Krankengeldversicherung werden verringert.
 - Für die ersten drei Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit obliegen weder Leistungen aus der Krankengeldversicherung, noch Gehalt oder Dienstehkommen.
 - Die Leistungen aus der Krankengeldversicherung werden in Höhe von 60 % der täglichen Bemessungsgrundlage gewährt: 4. – 30. Krankheitstag 66 % der täglichen Bemessungsgrundlage: 31. – 60. Krankheitstag 72% der täglichen Bemessungsgrundlage: ab dem 61. Krankheitstag.



NEWS Nr. 4/2007

- Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes Nr. 187/2006, das im vergangenen Jahr verabschiedet wurde, und dessen Wirksamkeit auf den 1.1.2008 verschoben wurde, wurde um ein weiteres Jahr auf den 1.1.2009 verschoben. Dieses Gesetz überträgt z. B. die Pflicht des Lohnersatzes bei Krankheit eines Arbeitnehmers in den ersten zwei Wochen auf den Arbeitgeber.

■ Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge

- Die Versicherungssätze für das Jahr 2008 bleiben gleich hoch, d.h. 26%. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge verringert sich im Jahr 2009 auf 25% und ab dem Jahr 2010 auf 24,1%.
- Die jährliche Bemessungsgrundlage wird das Achtundvierzigfache des Durchschnittslohns (ca. 1.000.000 CZK) betragen und sowohl für Arbeitnehmer als auch für selbstständig erwerbstätige Personen gelten. Dies bedeutet, dass für die Arbeitnehmer eine maximale jährliche Bemessungsgrundlage neu eingeführt wird.
- Geändert wird die Definition des verrechneten Einkommens als Leistung, die in Geld- oder Sachform oder in Form eines Vorteils gewährt wurde, der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer geleistet oder zu seinen Gunsten übergeben, bzw. ihm gutgeschrieben wurde, oder die in einer anderen Form einer Leistung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer besteht. In die Bemessungsgrundlage wird nämlich neu auch die private Nutzung eines Dienstfahrzeuges eingeschlossen.
- In die Bemessungsgrundlage nicht eingeschlossen wird eine Leistung, die nach Beendigung der Beschäftigung gewährt wurde, wenn sie nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung der Beschäftigung gewährt wird.
- Neu werden auch Gehälter der kollektiven Organe (einer AG) den Krankenversicherungsbeiträgen unterliegen.

■ Besteuerung des Vermögens

- Von der Zahlung der Erbschaftssteuer ist auch die II. Gruppe von Steuerpflichtigen befreit (d.h. Geschwister, Tanten, Onkels, Nichten, Neffen). Bislang musste die Steuer nur von den direkten Nachkommen und Ehepartnern nicht gezahlt werden.
- Analog muss auch die Schenkungsteuer sowohl von den direkten Nachkommen und Ehepartnern als auch neu von den unter die II. Gruppe von Verwandten fallenden Personen nicht gezahlt werden.

■ Sonstige Änderungen

- Die Pflicht zur Nutzung von Registrierungskassen wird aufgehoben.
- Es werden neue sog. Umweltsteuern eingeführt, und zwar die Erdgassteuer, Steuer aus festen Brennstoffen und Stromsteuer.

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.